

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000**

Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;  
Technische Fragen der StVO

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

An die  
für den Straßenverkehr und die  
Verkehrspolizei zuständigen  
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betr.: Wegweisende Beschilderung;  
– Richtlinien für die wegweisende Beschilderung  
auf Autobahnen (RWBA 2000)**

- Bezug:**
1. Mein Schreiben – StB 4/8 - Bs - 4016 S 66 – vom 26. Juli 1966
  2. Mein Schreiben – StB 4/36.42.42 – vom 27. Oktober 1972
  3. Mein Schreiben – StB 13/StV 12/38.60.70-40.15/13048 St 81 – vom 31. August 1981
  4. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986
  5. Mein Schreiben vom 22. August 1997 – StB 13/StV 12/38.60.70-40/97 Va 97
  6. Mein Schreiben – S 32/S 28/38.60.70-40/72 Va 99 – vom 15. Juli 1999

Die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) sind in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sowie in Abstimmung mit Ihnen neu gefasst worden.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2000) bekannt.

Die Obersten Straßenverkehrsbehörden und Obersten Straßenbaubehörden der Länder werden gebeten, die Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen umgehend einzuführen und ab dem 1. Januar 2001 – bezüglich der Hinweisbeschilderung auf Autohöfe ab dem 1. Februar 2001 – anzuwenden. Ferner bitte ich, die in den RWBA getroffenen Regelungen sinngemäß auch für „Stadtautobahnen“ anzuwenden. Soweit die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen straßenbauliche Belange der Bundesfernstraßen betreffen, bitte ich die Obersten Straßenbaubehörden, den Richtlinien entsprechend zu verfahren.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der Richtlinien erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen; sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Bei unbewirtschafteten und bewirtschafteten Rastanlagen ist im Hinblick auf die bisherige Vielfalt der Beschilderung und die neue Beschilderungssystematik der RWBA zur Erleichterung der Orientierung in Rastanlagen eine möglichst zügige Erneuerung der Beschilderung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel anzustreben. Dabei ist bei bestehenden Ausbauabsichten im Einzelfall zu prüfen, ob eine Erneuerung der Beschilderung noch vor dem Ausbau wirtschaftlich vertretbar ist.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/1986 – StB 13/StV 12/38.60.70-40.05/4 Va 86 – vom 22. September 1986 hebe ich hiermit auf. Meine Rundschreiben „Tankstellen an Bundesautobahnen: letzte Tankstelle vor der Bundesgrenze“ (Bezugsschreiben 1.), „Wegweisung zu Verkehrsflughäfen“ (Bezugsschreiben 2.) sowie „Hinweise auf behindertengerechte Einrichtungen des sanitären Bereiches in den Autobahnnebenbetrieben“ (Bezugsschreiben 3.) hebe ich ebenfalls auf.

Auf die Einführungserlasse der Obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

Mehrfertigungen der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ sind beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, Tel. 0180/5340140, zu beziehen.

Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r